
Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen

Auf Grundlage von §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21.06.2019 erhebt der Landkreis Lörrach für forstliche Dienstleistungen folgende Entgelte:

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis dieser Verordnung. Die Entgelte sind zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer zu entrichten.
2. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Die Abrechnung der Leistungen aus der ständigen Betreuung erfolgt jährlich jeweils zum 01. Juli des laufenden Jahres. Die Abrechnung der Leistungen aus der fallweisen Betreuung erfolgt in der Regel quartalsweise, jedoch spätestens zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde.
4. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist binnen einer Frist von 14 Tagen an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Entgeltverzeichnis nichts Anderes aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
6. Für alle vertraglichen Betreuungsmodelle / Dienstleistungen gelten die zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen (LwaldG, PwaldV, VwV –PwaldV, KwaldV u.a.).

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lörrach, den 20.08.2020



Marion Dammann

Landrätin

Entgeltverzeichnis

- Abrechnungseinheit im Stundensatz ist lt. Privatwaldverordnung die angefangene Viertelstunde
- Aktuelle Informationen zur Förderung sind im Förderwegweiser Baden-Württemberg (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Privatwaldbetreuung>) oder bei der unteren Forstbehörde erhältlich

Nr.	Leistung	Entgelt
	Kommunalwald (gemäß Kommunalwaldverordnung)	
1	1.1 Übernahme der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes (§5 KWaldVO)	
	1.1.1 Flächenentgelt Staffelung der Entgelthöhe nach Forstbetriebsfläche:	
	- Bis 250 ha	55 €/ha
	- 251-1.000 ha	45 €/ha
	- 1.001 – 2.000 ha	35 €/ha
	- Über 2.000 ha	30 €/ha
	- Bannwald und Kernzonen, Biosphärengebiet	15 €/ha
	1.1.2 Einschlag/ Hiebssatzentgelt	3 €/ fm
	1.2 Übernahme der Wirtschaftsverwaltung (§9 KWaldVO)	2 % des Betrages nach Ziffer 1.1.1 für den Forstlichen Revierdienst
	<u>Eingangsgroßen:</u>	
	- Forstliche Betriebsfläche zum 01.01. des Abrechnungsjahres nach „Fokus –Modul Forsteinrichtung“ (Flächenbilanz).	
	- Die Bannwald- und Kernzonenfläche, nach der ab 01.01. des Abrechnungsjahres gültigen Schutzgebietsverordnung.	
	- Der im Vorjahr vollzogene Einschlag nach Fokus Modul PPV (Wirtschaftsbuch - Forstbetriebssumme), abzüglich der zufälligen Nutzung (ZN), jedoch wird	

	<p>Entgeltberechnung erfolgt flächenbezogen und gilt für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Basis für das Entgelt sind die Gestehungskosten sowie empirische Erfahrungswerte des Dienstleisters. Für dieses Betreuungsmodell ist eine Förderung möglich.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt jährlich.</p>	
5	<p>Ständige Betreuung im Privatwald > 30 Hektar Holzernterahmenvertrag PW 40-Vertrag</p> <p>Vertragliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Komponenten zur Umsetzung der Holzernte, z.T. individuell auswählbar <p>Für dieses Betreuungsmodell ist eine Förderung möglich.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Leistung oder zum 30.06. eines Jahres.</p>	61,98 €/Std.
6	<p>Ständige Betreuung im Privatwald > 30 Hektar - Holzerntevertrag PW 30-Vertrag</p> <p>Vertragliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Komponenten zur Umsetzung der Holzernte, z.T. individuell auswählbar (gemäß geltender Privatwaldverordnung) <p>Der Dienstleister und der/die Waldbesitzende vereinbaren ein Entgelt. Basis für das Entgelt sind die Gestehungskosten sowie empirische Erfahrungswerte des Dienstleisters. Die Entgelte gelten jeweils für die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Für dieses Betreuungsmodell ist eine Förderung möglich.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt im Regelfall jährlich.</p>	bis zu 90,00 €/ha und Jahr
7	<p>Ständige Betreuung im Privatwald > 30 Hektar bis 100 Hektar - Treuhandvertrag / PW20-Vertrag</p> <p>Vertragliche Leistungen:</p>	bis zu 100,00 €/ha und Jahr

	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Betriebsgutachtens (periodische Betriebsplanung) - Jahresplanung - Betriebsvollzug <p>Der Dienstleister und der/die Waldbesitzende vereinbaren ein Entgelt. Basis für das Entgelt sind die Gestehungskosten sowie empirische Erfahrungswerte des Dienstleisters. Die Entgelte gelten jeweils für die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Die Kosten für das Betriebsgutachten werden nach Aufwand berechnet. Für dieses Betreuungsmodell ist eine Förderung möglich. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall jährlich.</p>	
8	<p>Ständige Betreuung im Privatwald > 100 Hektar - Treuhandvertrag / PW21-Vertrag</p> <p>Vertragliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Betriebsgutachtens (periodische Betriebsplanung) - Jahresplanung - Betriebsvollzug <p>Die Entgelte gelten jeweils für die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Die Kosten für das Betriebsgutachten werden nach Aufwand berechnet. Der Dienstleister und der/die Waldbesitzende vereinbaren ein Entgelt. Basis für das Entgelt sind die Gestehungskosten sowie empirische Erfahrungswerte des Dienstleisters. Für dieses Betreuungsmodell ist eine Förderung möglich. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall jährlich.</p>	bis zu 95,00 €/ha und Jahr
Privatwald – Dienstleistungen ohne Förderung		
9	Übernahme der Kontrollen zur Verkehrssicherung inklusive Erstellung eines Protokolls - (sofern nicht Bestandteil des Betreuungsvertrages)	61,98 €/Std.
10	Sonstige Dienstleistungen Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Leistung.	61,98 €/Std.